



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

AUSZUG V

aus der EG-Genehmigung Nr. : e4*93/81*0005*[00 - 05]
und dem Gutachten-Nr. : Typ-TB-085/98 der TÜ Hessen GmbH
Fahrzeughersteller : Netherlands Car B.V. (NL)

Fahrzeugtyp	Variante/Version	ab Gen.-Nr.
DA0	siehe unten	e4*93/81*0005*00

An o. a. Fahrzeugen, die im Geltungsbereich der StVZO zugelassen sind oder werden sollen, dürfen gemäß § 19 Abs. Nr. 3 1.b und Abs. 7 StVZO folgende Fahrzeugteile nachträglich ein- oder angebaut werden:

Lfd. Nr.	Fahrzeugteil(e)	Randbedingungen	Auflagen (keine, oder */**/***)
7	Heckspoiler MZ311106	DA?AS/DA?AS????? zus.zentr.Bremsleuchte im Fz stilllegen	keine
8	Heckspoiler MZ311015	DA?AL/DA?AL????? zus.zentr.Bremsleuchte im Fz stilllegen	keine
9	Heckspoiler MZ310987	DA?AL/DA?AL?????	keine

- * Ein- bzw. Anbauabnahme erforderlich
- ** Änderung der Fz.-Papiere sofort erforderlich
- *** Änderung der Fz.-Papiere erst bei der nächsten Befassung der Zulassungsstelle mit dem Fahrzeug aus anderen Gründen erforderlich

Version erkennbar auf Schild im Motorraum. Beliebige Stellen in der Versionskennz. sind mit „?“ versehen.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt nach dem Ein- oder Anbau der o. a. Fahrzeugteile bei Einhaltung der ggf. genannten Randbedingungen und Auflagen bestehen.

Die ggf. erforderliche Ein- oder Anbauabnahme (s. Auflagen) hat durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO zu erfolgen.

Der Fahrzeugführer hat diesen Auszug einschließlich der erforderlichen Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- bzw. Anbaus (s. u.) mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen

Kraftfahrt-Bundesamt
im Auftrag

Hansen

Beglaubigt:

Unges
(Unges)



Flensburg, den 28.10.1998